

1 K 729/08.MZ



Verkündet am: 13.11.2008

Zeimentz, Birgitta

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts, Folgeverfahren (Afghanistan)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Reuscher als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 22. August 2008 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat 4/5 und die Beklagte 1/5 der Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 26. November 2006 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 27. November 2006 Asyl.

Bei seiner Anhörung am 12. Dezember 2006 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Kläger im Wesentlichen an: Er habe seit seinem 10. Lebens-

jähr bei seiner Großmutter gelebt. Diese habe unter den Taliban ihre Stellung als Schuldirektorin aufgeben müssen. Nach dem Sturz der Taliban sei sie für die Frauenorganisation in Kandahar tätig gewesen. Am 25. September 2006 sei die Tante ermordet worden. Danach habe er in Afghanistan nicht mehr leben können.

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2006 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 5. März 2007 im Verfahren 2 K 31/07.TR abgewiesen und der Antrag auf Zulassung der Berufung durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 2007 im Verfahren 6 A 10356/07.OVG abgelehnt.

Am 7. Juli 2008 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung führte er aus, er habe keinerlei Kontakt mehr zu seiner Verwandtschaft in Afghanistan. Dort gebe es für ihn keine Existenzmöglichkeit. Nach schriftlicher Mitteilung des 1. Kommandanten der Provinz Kandahar sei in Afghanistan sein Leben durch die Taliban gefährdet. Eine Existenz in Kabul sei ihm als alleinstehender Mann nicht möglich.

Durch Bescheid vom 22. August 2008 wurde die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt. Der Bescheid wurde am 27. August 2008 zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 5. September 2008 Klage erhoben. Er trägt vor, er verfüge in Afghanistan über keine Verwandten mehr. Seine Eltern lebten mittlerweile in Pakistan. Wegen der Verschlechterung der Lage in Afghanistan sei dort ein Überleben unmöglich für ihn.

In der mündlichen Verhandlung wurden der Kläger und seine Cousine über die Gründe der Antragstellung angehört.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll vom 13. November 2008 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsunterlagen sowie die in der Ladung genannten Unterlagen verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Hilfsantrags begründet, da für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans besteht.

Nach § 71 AsylVfG ist nach der unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylantrages hinsichtlich eines neuen Asylantrages (Folgeantrag) ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG vorliegen. Ein Folgeantrag kann danach u. a. nur Erfolg haben, wenn sich die dem ersten Asylverfahren zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Antragstellers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG oder wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Das Verwaltungsgericht kann dabei nur die vom Antragsteller selbst geltend gemachten

Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Prüfung des Folgeantrages zugrunde legen. Denn das Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit nach § 51 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG haben zur Folge, dass ein Antragsteller die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss (BVerwG, NVwZ 1989, 161). Dabei gilt für jeden der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe eine eigenständige Drei-Monats-Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG (BVerwG, NVwZ 1990, 359).

Bei der Überprüfung des Vorbringens des Asylbewerbers zum Folgeantrag ist das Verwaltungsgericht nicht lediglich beschränkt auf die bloße Überprüfung der Unbeachtlichkeitsentscheidung des Bundesamtes. So allerdings noch Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Mai 1993 - Az.: 2 BvR 2245/92- (AuAS 1993, 189 = InfAusIR 1993, 304), wonach das Verwaltungsgericht lediglich die Unbeachtlichkeitsentscheidung des Bundesamtes überprüfen durfte, aber nicht befugt war zu prüfen, ob die vorgetragenen Gründe des Asylbegehrens auch in der Sache zu tragen geeignet waren. Nunmehr hat dieselbe Kammer des Bundesverfassungsgerichts jedoch im Beschluss vom 08. März 1995 - Az.: 2 BvR 2148/94 (InfAusIR 1995, 342) ausdrücklich klargestellt, dass sich die Rechtsprechung der Kammer zu der verfassungsrechtlichen Erheblichkeit der Unterscheidung der Beachtlichkeits- und Erfolgsprüfung im Rahmen von Asylfolgeanträgen nicht auf das im Jahr 1993 neu geregelte Asylverfahren übertragen lässt. Zwar kenne auch das neue Verfahrensrecht in § 71 AsylVfG noch eine Zweistufigkeit bei der Behandlung von Asylfolgeanträgen, doch weise es nunmehr beide Prüfungsschritte dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu. Damit sei der maßgebliche Grund für die verfassungsrechtliche Erheblichkeit der Unterscheidung von Beachtlichkeits- und Erfolgsprüfung - nämlich die unterschiedliche Behördenzuständigkeit - entfallen und in jedem Fall sichergestellt, dass die Entscheidung über den Folgeantrag von der mit besonderer Sachkunde versehenen, speziell für das Flüchtlingsrecht zustän-

digen Behörde getroffen werde. Die Entscheidung über die Frage, ob sich die Zweistufigkeit der Prüfung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren fortsetzt und die Verwaltungsgerichte deshalb an einem "Durchentscheiden" bei der Verneinung der Beachtlichkeit durch das Bundesamt gehindert sind, ist nach dem oben angeführten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08. März 1995 nunmehr als Auslegung einfachen Rechts den Fachgerichten vorbehalten. Damit ist das Verwaltungsgericht im Eil- wie im Hauptsacheverfahren von Verfassungs wegen nicht auf die Prüfung der Beachtlichkeit eines Folgeantrages beschränkt, wenn das Bundesamt die Beachtlichkeit verneint hat. Das Verwaltungsgericht kann vielmehr eine Erfolgsprüfung vornehmen. Dies entspricht auch dem Beschleunigungsgedanken der Neuregelung des Asylrechts, denn es führt zu einer schnelleren abschließenden Entscheidung über Asylfolgeanträge (vgl. BVerfG DVBl. 2000, 1098, 1049 m.w.N.).

Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG zu, da er vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland keiner Verfolgung in asylerheblicher Weise ausgesetzt war und weil ihm bei einer Rückkehr dorthin auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgungsgefahr droht.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG ist als Asylberechtigter anzuerkennen, wer als Individuum oder als Angehöriger einer Gruppe von Menschen, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa Rasse, Religion, Nationalität oder politische Überzeugung miteinander verbunden sind, bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen des Staates oder diesem zurechenbare Maßnahmen Dritter mit Gefahr für Leib und Leben oder erheblichen Beschränkungen in seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre. Eine Beein-

trächtigung des dem Bereich der persönlichen Freiheit zugehörigen Rechts auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung kann hierbei einen Asylanspruch nur dann begründen, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Das Asylrecht wegen politischer Verfolgung soll jedenfalls nicht allgemein jedem, der in seiner Heimat benachteiligt wird und etwa in materieller Not leben muss, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1988, BVerfGE 54, 341, 357; die Rechtsprechung zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. gilt für den insofern inhaltsgleichen Art. 16 a Abs. 1 GG fort).

Da somit eine Anerkennung als Asylberechtigter nur dann in Betracht kommt, wenn dem Asylsuchenden bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat in Zukunft die Gefahr politischer Verfolgung droht, ist maßgebend die auf eine absehbare Zeit auszurichtende Verfolgungsprognose. Ob in der Vergangenheit liegende Ereignisse den Tatbestand der politischen Verfolgung des Asylbewerbers erfüllt haben, ist dabei nur für die an die konkrete Prognoseentscheidung zu stellenden Anforderungen von Bedeutung. Das Asylbegehren desjenigen, der in der Vergangenheit noch keiner asylverheblichen Verfolgung ausgesetzt war, ist danach zu beurteilen, ob ihm bei Würdigung der gesamten Umstände im Heimatstaat politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Es muss mehr für als gegen die Annahme der politischen Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988, InfAuslR 1988, 259; Urteil vom 01. Oktober 1985, DÖV 1986, 612). Demgegenüber kann demjenigen, der im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Ausreise bereits in seinem Heimatland politische Verfolgung erlitten hat oder dem eine solche Verfolgung unmittelbar bevorstand, so dass er in einer ausweglosen Lage als Flüchtender um Schutz nachsuchte, die Rückkehr in seinen Heimatstaat nur zugemutet werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980, a.a.O.; Beschluss vom 26. November

1986, DVBl. 1987, 130; BVerwG, Urteil vom 27. April 1982, Buchholz 402.24 Nr. 37 zu § 28 AuslG).

Der Kläger hat im vorliegenden Asylfolgeverfahren keine neuen Tatsachen dafür vorgetragen, dass ihm eine asylerbliche Verfolgung droht. Soweit er sich auf die Bescheinigung des 1. Kommandanten der Provinz Kandahar (Blatt 28 der Verwaltungsakte) beruft, ist diese nicht geeignet zur Überzeugung des Gerichtes zu belegen, dass dem Kläger in Afghanistan eine asylerbliche Gefährdung durch die Taliban droht. Auf entsprechende Fragen in der mündlichen Verhandlung konnte der Kläger nicht nachvollziehbar erklären, wie er an diese Bescheinigung gekommen ist und dass diese von dem angeblichen Aussteller herrührt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. § 60 Abs. 1 AufenthG begründet mithin ein Abschiebungsverbot in Fällen politischer, religiöser oder anderer Verfolgung. Im Rahmen dieser Prüfung sind selbst geschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe nicht zu berücksichtigen, wenn sie nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages entstanden sind (vgl. § 28 Abs. 2 AsylVfG).

Die Formulierung des § 60 Abs. 1 AufenthG, die maßgeblich darauf abstellt, ob der Ausländer von einer genannten Rechtsgutverletzungen "bedroht" ist, macht deutlich, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für den Eintritt dieser Rechtsgutverletzungen bestehen muss, um den Abschiebungsschutz bewirken zu können (vgl. BVerwGE 91, 50). Im asylrechtlichen Sinne beachtlich ist eine Wahrscheinlichkeit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 89, 162, 169), wenn bei der gebotenen qualifizierenden Be-

trachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung die für eine Verfolgung sprechenden Tatsachen die dagegen sprechenden überwiegen, wobei für die Abwägung auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs und nicht nur der mathematische Wahrscheinlichkeitsgrad seines Eintritts einzubeziehen ist.

In den Fällen, in denen der Ausländer jedoch vor der Ausreise aus seinem Heimatstaat politische Verfolgung erlitten hat bzw. unmittelbar von einer solchen bedroht war, ist Abschiebungsschutz nicht erst dann zu gewähren, wenn bei einer Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im oben dargelegten Sinne droht, sondern bereits dann, wenn erneute politische Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Auch für § 60 Abs. 1 AufenthG gilt nämlich, dass der Prognose einer zukünftigen Verfolgung der sog. "herabgestufte Maßstab" zugrunde zu legen ist, wenn der um Abschiebungsschutz Nachsuchende schon als Verfolgter aus seinem Heimatland ausgewiesen ist. Die häufig traumatischen Nachwirkungen bei den bereits von Verfolgung Betroffenen sowie die Indizwirkung einer stattgefundenen Verfolgung für deren Wiederholung in der Zukunft gebieten bei der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG in gleicher Weise wie bei der Prognose nach Art. 16 a GG bei Vorverfolgten den herabgestuften Maßstab zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. Juni 1994, AuAS 1994, 269, 271).

Nach Maßgabe dieser Rechtsgrundsätze kommt ein Abschiebungsverbot des Klägers nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in Betracht. Weder war der Kläger vor seiner Ausreise aus Afghanistan einer Verfolgung in asylrelevanter Weise ausgesetzt, noch droht dem Kläger bei seiner Rückkehr dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgungsgefahr.

Im vorliegenden Fall sind Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG aus den oben im Rahmen des Art. 16 a Abs. 1 GG behandelten Gründen nicht ersichtlich. Ebenso wenig bestehen solche Abschiebungsverbote

aus sonstigen Gründen.

Die Klage hat hinsichtlich des Hilfsantrags Erfolg, da dem Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans zusteht.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan eine konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Ebenso wird der Kläger in Afghanistan nicht wegen einer Straftat gesucht und es besteht auch nicht die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04. November 1950 - EMRK - (BGBl. 1952 I S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Abschiebungsschutz hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vor allem aus Art. 3 der Menschenrechtskonvention abgeleitet. Nach dieser Vorschrift darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ist nur dann anzunehmen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Abgeschobene konkret - individuell - eine unmenschliche Behandlung zu befürchten hat. Die Gefahr, der der Ausländer im Fall seiner Abschiebung in seinem Heimatland ausgesetzt sein wird, muss somit zunächst mit einem sehr hohen Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit ausgestattet und zum weiteren den jeweiligen Rechtssuchenden individuell konkret betreffen. Sie muss schließlich von einer erheblichen Eingriffsintensität sein. Ein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist deshalb nur dann zu gewähren, wenn konkrete und ernsthafte Gründe aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte bestehen, dass der Ausländer im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung erfahren werde. Die bloße Möglichkeit, selbst wenn sie durch Präze-

denzfälle bestätigt wird, reicht hierzu ebenso wenig wie eine abstrakte Gefährdungslage, der die Bevölkerung des Heimatstaates oder eines Teiles dieser Bevölkerung, der der betroffene Ausländer angehört, ausgesetzt ist (zur identischen Regelung des früheren § 53 Abs. 4 AuslG: Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, InfAuslR 1995, 253 m.w.N.; Bundesverwaltungsgericht NVwZ-Beilage 8/1996, 58).

Im Falle des Klägers ist nach Auffassung der Kammer ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung des Satzes 2 dieser Vorschrift gegeben.

Nach dem Wortlaut des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Da § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Gefahrbegriffs wortgleich mit § 53 Abs. 6 AuslG ist, finden die zu § 53 Abs. 6 AuslG entwickelten Auslegungsgrundsätze weiterhin Anwendung. Dabei handelt es sich nicht um eine Gefahr, der eine bestimmte Bevölkerungsgruppe bzw. die Bevölkerung Afghanistans allgemein ausgesetzt ist (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - Az.: 9 C 9.95 - in AuAS 1996, 32). Für die Fälle einer allgemeinen Gefahr bestimmt nämlich § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, dass derartige Gefahren bei einer von der obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG zu treffenden Entscheidung zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, NVwZ 1994, 1112; BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, a.a.O.). Ein solcher Abschiebungsschutz gemäß § 60 a AufenthG greift aber vorliegend mangels eines von der obersten Landesbehörde verfügten Abschiebestopps nicht ein, so dass fraglich ist, inwiefern allgemeine Gefahren, die sich jedoch auch konkret individuell auswirken, vom Bundesamt zu berücksichtigen sind (vgl. dazu: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. März 1994 - Az: 18 B 2547/93 -; BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 -Az: 2BvL81/92 und 2BvL82/92-, in DVBl. 1995, 560).

Der Wortlaut und die unterschiedlichen Rechtsfolgen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 60 a AufenthG machen deutlich, dass die beiden Gefahrenbegriffe unterschiedlich behandelt werden sollen und dass allgemeine Gefahren im Verfahren vor dem Bundesamt grundsätzlich außer Betracht bleiben sollen. Die Aufnahme der Vorschrift des Satzes 2 in § 60 Abs. 7 AufenthG zeigt, dass eine Kompetenzverlagerung bei allgemeinen Gefahren wegen der weitreichenden Folgewirkungen eintreten soll. Diese erforderliche politische Grundsatzentscheidung, soll allein in das Ermessen der Innenminister des Bundes und der Länder gestellt werden, subjektive, einklagbare Rechte einzelner Ausländer sollen in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, a.a.O. m.w.N.; OVG Schleswig, AuAS 1995, 164; OVG Münster, InfAuslR 1994, 140). Einer Aufnahme der Vorschrift des Satzes 2 in § 60 Abs. 7 AufenthG hätte es nicht bedurft, wenn der Gesetzgeber damit nicht die Berücksichtigung der die Bevölkerung bzw. eine Bevölkerungsgruppe allgemein betreffenden Gefahren im Rahmen der Beurteilung der individuellen konkreten Gefahren des Satzes 1 hätte ausschließen wollen (vgl. OVG Hamburg, NVwZ-RR 1993, 441). Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass es grundsätzlich der obersten Landesbehörde vorbehalten sein soll, über die Erheblichkeit der in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG genannten Gefahren zu entscheiden und gegebenenfalls nach § 60 a AufenthG einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Das Bundesamt und die Ausländerbehörden haben Abschiebungsschutz nach § 60 a AufenthG nur dann zu gewähren, wenn individuelle Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 2, 3 und 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen. Beruft sich ein Ausländer dagegen lediglich auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die nicht nur ihn persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe im Zielland drohen, soll der Abschiebungsschutz auch für den Einzelnen ausschließlich durch eine - möglichst bundeseinheitliche - Regelung gewährt werden. Dies trifft somit auch für die allgemeinen Gefahren zu, die den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, a.a.O.). Nicht die geringe Betroffenheit des Einzelnen sperrt die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 Auf-

enthG, sondern die Tatsache, dass er sein Fluchtschicksal mit vielen anderen teilt, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme im Bundesgebiet eine politische Leitentscheidung befinden soll.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass nur dann, wenn der einzelne Ausländer ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, bei verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG der Rückgriff auf Satz 1 dieser Vorschrift möglich und im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, a.a.O.; Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 145, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2000, Az.: 11 S 1628/99 m.w.N.). Voraussetzung dafür ist, dass die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Fall seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben. In einem solchen Fall verbieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG es den deutschen Behörden sehenden Auges, einen Ausländer einer konkreten Lebensgefahr oder der Gefahr schwerster Verletzungen auszuliefern. In einem solchen Fall ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform einschränkend auszulegen, so dass derartige Gefahren, die nicht nur den rückkehrenden Ausländer, sondern auch die überwiegende Mehrzahl der entsprechenden Bevölkerungsgruppe im Zielstaat in gleicher Weise treffen, im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, a.a.O.).

Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Rechtsgutverletzung ist hierbei gegenüber dem Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit von einem erhöhten Maßstab auszugehen, denn nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Ab-

schiebungshindernisses über die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinaus. Entsprechend diesen Anforderungen an das Vorliegen einer extremen Gefahr, ist erforderlich, dass dem Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit drohen, bzw. der Asylbewerber zu gegenwärtigen hätte, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben.

Unter Berücksichtigung der individuellen Lage des Klägers erscheint sein Leben angesichts der in Afghanistan herrschenden Wirtschafts- und Versorgungslage bei einer Rückkehr nach Afghanistan extrem gefährdet.

Zwar ergibt sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln, dass in Afghanistan derzeit noch zahlreiche supranationale, staatliche und auch private Hilfsorganisationen die Versorgung der Not leidenden Bevölkerung einschließlich der Rückkehrer zu sichern versuchen, dennoch ist die Versorgungslage äußerst problematisch.

Das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 26. März 2008) bezeichnet die Wirtschaftslage Afghanistans als einem der ärmsten Länder der Welt als „desolat“. Die humanitäre Situation stehe mit Blick auf die mehr als 4,5 Millionen zurückgekehrter Flüchtlinge vor „großen Herausforderungen“ (S. 5). Wohnraum sei auch nur zu hohen Preisen erhältlich (S. 24). Die Versorgungslage in Kabul und anderen großen Städten habe sich grundsätzlich verbessert, jedoch könnten mangels Kaufkraft längst nicht alle Bevölkerungsschichten hiervon profitieren. In anderen Gebieten sei die Versorgungslage weiterhin „nicht zufrieden stellend“ (S. 24). Humanitäre Hilfe sei weiterhin erforderlich, sie werde jedoch durch schlechte Verkehrsverbindungen, kriminelle Überfälle sowie Landminen und im Süden und Osten durch Sicherheitsproblem erschwert (S. 24). Die medizinische Versorgung sei völlig unzureichend, dies gelte auch für Kabul (S. 25). Rückkehrer könnten „auf Schwierigkeiten stoßen“, wenn sie außerhalb eines Familienverban-

des oder nach langer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten und ihnen das soziale oder familiäre Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlten (S. 5).

Noch bedrohlicher stellt sich die Versorgungslage nach dem Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“ vom Juni 2005, herausgegeben von der Stiftung Pro Asyl und dem Informationsverbund Asyl e.V.) dar. Hierin wird in weitgehender Übereinstimmung mit dem Auswärtigen Amt im Einzelnen dargelegt, dass Afghanistan zu den ärmsten Ländern der Welt gehöre. Etwa 70 % der Bevölkerung litten an Unterernährung. Neben der Arbeitslosigkeit sei die Obdachlosigkeit das größte Problem für Rückkehrer. Das Land sei dem Zustrom der Rückkehrer nicht mehr gewachsen. Ohne Obdach sei es unmöglich, Arbeit zu bekommen (S. 1). Die UNHCR sei grundsätzlich nur für registrierte Flüchtlinge zuständig. Diese erhielten Unterkunft für eine Nacht und müssten am nächsten Tag das Lager verlassen. Hierbei erhielten sie ein Startgeld von 12,00 \$. Da die Rückkehr in die Herkunftsregionen nur bedingt gelinge, seien die großen Städte enorm angewachsen, was die ohnehin kaum vorhandene Infrastruktur belaste und die Regierung vor unlösbare Probleme stelle; eins der größten davon sei die Obdachlosigkeit. Die Mietpreise in Kabul seien auch wegen der Nichtregierungsorganisationen exorbitant gestiegen (S. 4). Auf dem Arbeitsmarkt stünden die Rückkehrer in Konkurrenz zur übrigen Bevölkerung, für die selbst schon keine Arbeit vorhanden sei (S. 15). Rückkehrer ohne Grundeigentum, Aufnahme in einer Familie oder Unterkunft und Lebensgrundlage in einer Stadt könnten entweder in ihr Ausgangsland zurückkehren oder in einem der Lager landen, die sich an verschiedenen größeren Orten als slumartige Lager entwickelt hätten. Ohne Aufnahme in den Schutz einer Familie erscheine die Rückkehr äußerst schwierig und sei für bestimmte Personengruppen ausgeschlossen (S. 20). Rückkehrer aus Europa, die nicht mehr in die eigene Familie zurückkehren könnten, könnten sich auch nicht mehr auf ein soziales Netz der Nachbarschaftshilfe verlassen (S. 13). Diese Einschätzung der Wirtschaftslage wird bestätigt im Bericht „Zur Lage in Afghanistan“ vom Oktober 2006, herausgegeben vom Informationsverbund Asyl e.V., S. 13,14.

Dr. Danesch (Auskunft an VG Wiesbaden vom 13. Januar 2006) beschreibt die Lebensverhältnisse der Bevölkerung in Kabul - unter besonderer Berücksichtigung der Lage abgeschobener Asylbewerber - als katastrophal (S. 9 ff.). Eine Grundversorgung mit Nahrungsmitteln und Wohnraum sei nicht gegeben (S. 10). Ankömmlinge erhielten eine einmalige Beihilfe von 12,00\$ pro Person. Weitere Hilfe durch die Vereinten Nationen oder Nichtregierungsorganisationen gebe es derzeit nicht in Kabul (S. 11). Ein großes Problem sei die Teuerung der letzten Jahre für die in erster Linie die Hilfsorganisation verantwortlich seien (S. 11). So seien die Wohnungsmieten ins Unermessliche gestiegen. Für Flüchtlinge seien selbst Grundnahrungsmittel unerschwinglich (S. 11). Die Versorgungslage sei derartig katastrophal, dass in Kabul täglich Menschen verhungerten (S. 11). Arbeitsmöglichkeiten gebe es nur als Tagelöhner in der Baubranche. Hier liege der Tagesverdienst etwa bei 2,00 \$ (S. 24). Dies genüge jedoch nicht, um eine Familie zu ernähren (S. 11). In seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2006 und vom 25. Januar 2006 an VG Hamburg (Asylmagazin 4/2006, S. 10) bestätigt Dr. Danesch nochmals die vorstehenden Aussagen und stellt ausdrücklich fest, dass die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal sei, dass sie eine unmittelbare Existenzgefährdung für die Rückkehrer darstelle (S. 9). Diese Aussage wird - im Hinblick auf die hygienischen Verhältnisse - abermals bestätigt im Gutachten des Dr. Danesch an den VGH Kassel vom 04. Dezember 2006, S. 26 und im Gutachten vom 21. August 2008, S. 38 ff., 38).

Diese Einschätzung wird geteilt von VG Karlsruhe (Asylmagazin 3/2006, S. 13), VG München (Asylmagazin 5/2006, S. 10 und AuAS 2006, 209 f.), VG Koblenz (Asylmagazin 6/2006, S. 11 - nur Leitsatz -), VG Köln (Urteil vom 12. April 2006, Az.: 14 K 700/04.A-juris) und VG Meiningen, Asylmagazin 1 - 2/2007, S. 14, OVG Rheinland-Pfalz Urteil vom 6. Mai 2008, Az.: 6 A 10749/07.OVG und Urteil vom 6. August 2008, Az.: 6 A10751/07.OVG).

In Würdigung dieser Gesamtumstände muss nach der Überzeugung des Gerichts für die Bevölkerungsgruppe der langjährig in Europa ansässigen und nicht freiwillig zurückkehrenden Flüchtlinge angenommen werden, dass diese außer Stande sind, aus eigener Kraft für ihre Existenz zu sorgen, sofern sie nicht auf den Rückhalt von Verwandten oder Bekannten in Afghanistan und/oder dortigen erreichbaren Grundbesitz zurückgreifen können und/oder über Ersparnisse verfügen, die ein Leben am Existenzminimum ermöglichen. Andernfalls haben diese Rückkehrer keine realistische Chance, der Obdachlosigkeit und Arbeitslosigkeit zu entgehen. Eine Unterkunft wäre zunächst allenfalls in Zeltlagern denkbar, die aber bereits überfüllt sind. Eine Betätigung als Tagelöhner ist angesichts der herrschenden Arbeitslosigkeit ebenfalls so gut wie ausgeschlossen. Jedenfalls kann nicht angenommen werden, dass derartige Tätigkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichend sind. Abgeschobene Rückkehrer unterfallen auch nicht dem Mandat von UNHCR und können deshalb auch nicht mit ausreichender humanitärer Hilfe rechnen. Für solche Rückkehrer besteht daher die ernsthafte Gefahr mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert zu sein.

Diese Gefahr besteht auch für den Kläger. Nach den glaubhaften Angaben des Klägers und seiner Cousine im Termin zur mündlichen Verhandlung leben die Eltern des Klägers nunmehr in Pakistan. Der Kläger verfügt über keinerlei verwandtschaftlichen Beziehungen mehr in Afghanistan. Zwar verfügt der Kläger nach eigenen Angaben über eine Ausbildung als Goldschmied, jedoch kann nach der Stellungnahme von Dr. Glatzer vom 31. Januar 2008 an das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Kläger als alleinstehende Person ohne sonstige verwandtschaftliche Beziehungen möglich ist in diesem Handwerk Fuß zu fassen. Danach ist die Vergabe von Krediten für den Handel - auch den Kleinhandel - davon abhängig, dass der betreffende als Geschäftsmann schon gut eingeführt ist, Sicherheiten vorweisen kann oder wenigste zahlungskräftige Verwandtschaft im Hintergrund hat. Des Weiteren sind traditionelle Handwerksberufe stark von der sozialen Herkunft bestimmt. Ein Quereinstieg gelingt nur wenn das betreffende Handwerk unter Nachwuchs- und Ar-

beitskräftemangel leidet. Des Weiteren spielt bei der Arbeitsfindung die ethnische und lokale Zugehörigkeit durchaus eine Rolle, weil insbesondere die traditionellen Handwerke gildenähnlich organisiert sind mit ethnischen Schwerpunkten, bis hin zur ethnischen oder Lokalexklusivität. So ist der Edelstein- und Schmuckhandel eine Domäne der Sikhs und Hindus. Nach Auffassung von Dr. Glatzer ist davon auszugehen, dass eine lukrative Tätigkeit, d.h. eine Tätigkeit von der man allein eine Familie ernähren kann, um so häufiger von einer exklusiven Machtgruppe kontrolliert wird, je mehr Gewinnmöglichkeiten diese Tätigkeit bietet. Des Weiteren kann nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht angenommen werden, dass es ihm während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland möglich war, Vermögen anzusparen, das ihm ein Leben am Existenzminimum in Afghanistan ermöglichen würde.

Da dem Kläger somit in verfassungskonformer Auslegung von § 60 Abs. 7 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren ist, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Klage mit der sich aus § 155 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen ist. Die Kammer weist in diesem Zusammenhang klarstellend darauf hin, dass gemäß § 82 b Abs. 1 AsylVfG keine Gerichtskosten erhoben werden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf §§ 167, 169 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

B e s c h l u s s

Des Einzelrichters 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 13.11.2008

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 €
festgesetzt (§§ 30, 33 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

(Dr. Reuscher)